

## Aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zu Stock Options (BFH v. 21.12.2022 – I R 11/20)

Werden einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses Stock Options gewährt, bedeutet dies, dass der Mitarbeiter Vermögensbeteiligungen an dem eigenen Unternehmen i. d. R. zu einem Preis unter dem Marktpreis erwerben kann. Daraus entsteht im Zeitpunkt der Ausübung der Option ein **geldwerter Vorteil**, der zu Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit führt. Dies gilt, sofern kein Fall der „Start-Up“-Regelung des § 19a EStG vorliegt und der Freibetrag von EUR 1.440 überschritten wird.

### Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Stock Options

Ermittlung des geldwerten Vorteils:
Gemeiner Wert (Kurswert) der Vermögensbeteiligung
abzüglich vom Arbeitnehmer gezahlter Ausübungspreis
Abzüglich ggf. anfallender Erwerbskosten (Gebühren)

### Aufteilung des Besteuerungsrechts

War der Mitarbeiter während des Erdienungszeitraums („Vesting Period“) in mehreren Ländern steuerpflichtig, ist das Besteuerungsrecht an diesem geldwerten Vorteil den Ländern zuzuordnen. Soweit keine unmittelbare Zuordnung, zu der im Inland oder im Ausland ausgeübten Tätigkeit möglich ist, ist das Besteuerungsrecht nach den allgemeinen Grundsätzen anhand der **tatsächlichen Arbeitstage** aufzuteilen und zeitanteilig von der inländischen Besteuerung freizustellen. Grundlage hierfür sind die tatsächlichen Arbeitstage im gesamten Erdienungszeitraum - unabhängig vom Zuflusszeitpunkt.

Grundsätzlich gilt, dass Arbeitstage im Ansässigkeitsstaat auch dort zu versteuern sind. Arbeitstage im anderen Vertragsstaat sind grundsätzlich im anderen Vertragsstaat zu versteuern, sofern nicht alle Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2 OECD-MA erfüllt sind und das Besteuerungsrecht an den Ansässigkeitsstaat zurückfällt. Für Einkünfte aus Arbeitstagen in Drittstaaten hat sehr häufig ebenfalls der Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht.

### **Bestimmung des Ansässigkeitsstaates**

Die Bestimmung des Ansässigkeitsstaates ist also entscheidend für die Zuordnung des Besteuerungsrechts. In dem Urteil des BFH vom 21.12.2022 (I R 11/ 20) ging es nun um die Frage, ob man bei der Zuordnung des Besteuerungsrechts von dem Ansässigkeitsstaat bei Zufluss der Option ausgeht („Excercise“) oder vom Ansässigkeitsstaat während des Erdienungszeitraumes („Vesting Period“). Sofern sich der Ansässigkeitsstaat ändert, kann diese Frage die Zuordnung des Besteuerungsrechts signifikant ändern.

Der BFH ging in seinem Urteil davon aus, dass der Begriff „in einem Vertragsstaat ansässige Person“ sich alleine nach der **Ansässigkeit zum Zeitpunkt des Zuflusses** („Excercise“) richtet. Folglich war die Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg v. 21.5.2019 – 6 K 488/17 aufzuheben, da diese laut BFH zu Unrecht für das Kriterium der Ansässigkeit auf den Erdienungszeitraum abgestellt haben.

### **Handlungsempfehlung**

Steuerpflichtige deren Ansässigkeitsstaat sich zwischen Erdienungszeitraum und Zufluss der Option geändert hat bzw. ändern wird, sollten überprüfen welche Auswirkungen dieses Urteil auf ihre Besteuerungssituation hat.

Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Dipl.-Kfm. Marco Schader

Steuerberater

Fachberater für Internationales Steuerrecht

Kalkasterweg 5

64646 Heppenheim

T: +49 (0) 6252 794 7478

M: +49 (0) 176 231 95504

E: [Marco.Schader@Steuerkanzlei-Schader.de](mailto:Marco.Schader@Steuerkanzlei-Schader.de)

W: [www.Steuerkanzlei-Schader.de](http://www.Steuerkanzlei-Schader.de)